

I.

158 C 257/21



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Flugverspätung GmbH, [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Rechtsanwälte
Partnerschaft,
[REDACTED]

gegen

die Eurowings GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS Rechtsanwälte
Steuerberatung,
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.05.2022

durch die Richterin am Amtsgericht Valbert

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2021 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.



Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in der Sache begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf die geltend gemachte Ausgleichsleistung in Höhe von 250,00 EUR nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a) FluggastrechteVO, § 398 BGB.

Der Anspruch ist durch die Annullierung des streitgegenständlichen Fluges  entstanden, der planmäßig  um 12:55 Uhr (UTC) von Calvi nach Köln/Bonn [planmäßige Ankunftszeit 14:40 Uhr (UTC)] starten sollen. Er ist auch nicht nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 entfallen. Dabei kann dahinstehen, ob die Wetterbedingungen am Zielflughafen in Calvi grundsätzlich geeignet sind, einen außergewöhnlichen Umstand nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 darzustellen, der einer Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsleistungen entgegenstehen könnte. Denn die Sorgfalt, die von dem Luftfahrtunternehmen verlangt wird, damit es sich von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen befreien kann, setzt auch bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes voraus, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen.


Als dem Anspruch entgegenstehende Tatsache obliegt die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der insoweit ergriffenen Mittel dem Luftfahrtunternehmen. Dieser ist die Beklagte indes nicht nachgekommen.

Der Zedent hat sein Reiseziel unstreitig mit einer Verspätung von 7 Stunden und 48 Minuten erreicht. Es ist nach dem Vortrag der Beklagten nicht auszuschließen, dass es ihr möglich gewesen wäre, diese Verspätung auf unter drei Stunden zu reduzieren. Denn danach sei unter Berücksichtigung der für den Bustransfer von Calvi nach Bastia erforderlichen Transferzeit sowie dem sich anschließenden Eincheck-Vorgang ein Abflug zwar ab 15:00 Uhr (UTC) möglich gewesen; das ursprünglich für den streitgegenständlichen Flug vorgesehene Fluggerät sei aber

aufgrund der ablaufenden Dienstzeit der Crew als Leerflug und damit ohne das Eintreffen der Fluggäste abzuwarten bereits um 13:40 (UTC) von Bastia zurück nach Köln geführt worden.

Zur Durchführung des Fluges mit einer Verspätung von möglicherweise unter drei Stunden wäre es also erforderlich gewesen, eine Ersatzcrew bereitzuhalten. Diese Maßnahme erscheint nach dem Beklagtenvortrag möglich und zumutbar. Denn es ist davon auszugehen, dass schon bei Abflug des Vorfluges abzusehen, dass – selbst bei ungestörtem Fortgang des Umlaufs – die eingesetzte Crew den streitgegenständlichen Flug nicht würde fliegen können. Bei einer zulässigen Dienstzeit von 11 Stunden und 30 Minuten und einem Einchecken um 4:00 Uhr (UTC) hätte die Crew um 15:00 Uhr (UTC) in Köln/Bonn landen müssen. Da aber bereits der Vorflug des streitgegenständlichen Fluges mit einer Verspätung von 34 Minuten erst um 10:59 Uhr (UTC) startete, wäre selbst bei ungestörtem Verlauf und einer Landung in Calvi die Einhaltung der planmäßigen Start- und insbesondere Landezeit in Köln/Bonn vor 15:00 Uhr (UTC) schwerlich möglich gewesen. Diese war für 14:40 Uhr (UTC) geplant. Zu den Umständen der Verspätung des Vorfluges ist nichts vorgetragen. Warum die Beklagte bei Vorhersehbarkeit des Ablaufs der Dienstzeit der eingesetzten Crew vor Durchführung des streitgegenständlichen Fluges, nicht rechtzeitig für eine Ersatzcrew gesorgt, diese etwa auf dem Vorflug mitbefördert hat, ist nicht ersichtlich.

Den sich aus Vorstehendem ergebenden Entschädigungsanspruch hat der Zedent zur Überzeugung des Gerichts an die Klägerin abgetreten. Insoweit ergiebig war die die Abtretungserklärung bestätigende schriftliche Zeugenaussage des Zedenten.

Der zugesprochene Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 BGB. Mit fruchtlosem Verstreichenlassen der seitens der Klägerin gesetzten Frist befand sich die Beklagte  im Zahlungsverzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 250,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

